

## Erstes Buch.

# Bestimmungen des Deutschen Reiches.

### § 65. Elsaß-Lothringen.

Durch die Versailler Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 26. Februar 1871 und den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 215, und 1871, S. 223) hat Frankreich zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf Elsaß-Lothringen in der durch diese Verträge<sup>1</sup> festgesetzten Begrenzung verzichtet. Es ist dort ferner bestimmt worden, daß das Deutsche Reich diese Gebiete für immer mit vollem Souveränitäts- und Eigentumsrechte besitzen wird. Die Gesamtheit der verbündeten deutschen Staaten war somit der Souverän von Elsaß-Lothringen geworden. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212) bestimmte: § 1. „Die von Frankreich durch den Artikel I des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.“ Durch diese Vorschrift ist das Gebiet von Elsaß-Lothringen Bestandteil des Deutschen Reiches geworden. Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung wurde es durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 161): „Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.“ In demjenigen Theile des Reichsgebiets, welchen das Reichsland Elsaß-Lothringen ausmacht, besteht keine eigene und selbständige Staatsgewalt wie in Preußen, Bayern u. s. w., welche Staaten Antheil an der Reichsgewalt haben und, soweit die Reichsgewalt nicht zuständig ist, die Staatsgewalt in ihren Gebieten unmittelbar besitzen; vielmehr steht die Staatsgewalt dem Deutschen Reiche, d. i. der Gesamtheit der deutschen Staaten, zu. An der Reichsgewalt nehmen die deutschen Staaten, dagegen nicht Elsaß-Lothringen Theil. Auch derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher in den einzelnen Bundesstaaten von der Landesstaatsgewalt ausgeübt wird, steht in Elsaß-Lothringen der Reichsgewalt zu. Dementsprechend heißt es auch in den Motiven zum Gesetze vom 9. Juni 1871: „Das von Frankreich abgetretene Gebiet ist nicht bestimmt, einen mit eigener Staatshoheit besessenen Bundesstaat zu bilden, die Landeshoheit aber ruht im Reiche“<sup>2</sup>. Vor der Abtretung von Elsaß und

<sup>1</sup> Und die Nachträge dazu.

<sup>2</sup> S. auch Kommissionsbericht des Reichs-

tags S. 3 und 16, Drucksatz in den Sitzber. des Reichstages 1871, S. 826.